



MARKTGEMEINDE HOHENRUPPERSDORF

2223 Hohenruppersdorf, Obere Hauptstraße 4
Bezirk Gänserndorf – Niederösterreich
Tel. 02574/8304, Fax 02574/8304-4

Hohenruppersdorf, im November 2022

R u n d s c h r e i b e n 04/2022

1) Sperrmüllaktion

Am **Samstag, 26. November 2022**, führt die Gemeinde von **8.00 bis 11.00 Uhr** eine Sperrmüllaktion durch. Diese findet im OBERORTPARK statt.

Übernommen werden:

Blechteile

Metallteile

alter **Draht**, nur im aufgerollten Zustand

Plastik

Matratzen, Teppiche u.ä.

Pappe

Öfen, wenn die Schamotteauskleidung entfernt ist

E-Herde, Waschmaschinen, Geschirrspüler

Verpackungsstyropor und **Fassadenstyropor** sind ausschließlich **GETRENNT** voneinander abzugeben!!!!

Mineralwolle, Styrodur (XPS) und Eternit werden bei den Sperrmüllsammlungen **nicht** mehr mitgenommen, die Haushalte müssen es direkt bei der Müllbehandlungsanlage NUA/Brantner entsorgen. Die Entsorgungskosten sind direkt bei der Müllbehandlungsanlage NUA/Brantner zu erfragen.

Um eine reibungslose Abwicklung der Sperrmüllaktion zu gewährleisten, gilt folgende Regelung: Zufahrt über die Obere Hauptstraße - Abfahrt Parkstraße.

2) Problemstoffsammlung

Am **Samstag, 26. November 2022**, wird auch eine Sonderabfallsammlung durchgeführt.

Folgende Sonderabfälle können übernommen werden:

Altöl (Haushaltsmengen), Ölfilter, ölhaltige Putzlappen, entleerte Gebinde, Fette, Wachse, Kitte, Batterien (quecksilberhaltige und nickel-cadmium-hältige), Altmedikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Nitroverdünnungen, Klebereste, Abbeiz- und Abaugmittel, Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Haushaltsreiniger, Imprägniermittel, Spraydosen, Chemikalien, Fotochemikalien.

Lythium-Ionen-Batterien und Akkus müssen getrennt angeliefert werden und die Pole müssen abgeklebt (mit Isolierband) sein.

Nicht übernommen werden: Spritzmittelkanister, Abfälle aus Gewerbebetrieben.

Die Abfälle werden vor dem Haus Parkstraße 30 in der Zeit von **8.00 bis 11.00 Uhr** übernommen.

Der Wirtschaftshof hat am Samstag, den 26. November 2022, von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet!

3) Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2022/2023

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen NiederösterreicherInnen einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2022/2023 in der Höhe von **€ 150,00** und zusätzlich eine **NÖ Sonderförderung** zum Heizkostenzuschuss in der Höhe von **€ 150,00** für die Heizperiode 2022/2023 zu gewähren.

Der Heizkostenzuschuss muss beim zuständigen Gemeindeamt am Hauptwohnsitz der Betroffenen beantragt und geprüft werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung. Voraussetzungen sind die österreichische Staatsbürgerschaft (od. Angehörige eines EWR-Mitgliedstaates), Hauptwohnsitz in NÖ sowie nicht überschreiten der Bruttoeinkommensgrenze.

Es muss **unbedingt** eine **E-Card** zur Antragstellung mitgenommen werden!

Den NÖ Heizkostenzuschuss sollen erhalten:

- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen)
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Einkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

Bruttoeinkommensgrenze ist der Richtsatz für die Ausgleichszulage, der für Ehepaare und Lebensgemeinschaften € 1.625,71, für Alleinstehende € 1.030,49 und zuzüglich für jedes Kind € 159,00 beträgt.

Für BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosengesetz oder BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld beträgt der Richtsatz für Alleinstehende € 1.202,24, für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften € 1.896,66 und erhöht sich für jedes Kind um je € 185,49.

4) Verunreinigung der Güterwege

Nachdem immer wieder festgestellt wird, dass die Güter- und Radwege durch Erde verunreinigt sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Umkehren oder Ankehren über den Weg hinaus nicht gestattet ist.

Sollte es zu Verunreinigungen kommen, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Ebenso ist es nicht erlaubt, bis zum Straßen- bzw. Feldwegrand zu ackern oder zu grubbern. Dies führt zu Schäden am Straßenaufbau und ist zu unterlassen. Derartiges Vergehen ist Sachbeschädigung und Grundbesitzstörung und kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen!

Auch das Abladen von Bauschutt auf Feldwegen ist verboten!

Der Bürgermeister

Ing. Hermann Gindl

